

# I n s e r a t e .

---

## Bekanntmachung

betreffend

**den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr  
und  
den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.**

(Vom 12. Oktober 1883.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

### I. Uebertritt in die Landwehr.

#### A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1883 können, insofern sie ein dahoriges Gesuch bis Ende Februar 1883 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1848 geboren sind;
- b) die im Jahre 1851 gebornen Oberlieutenants und Lientenants.

#### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1883 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1851;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1851 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszuger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugeteilt.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

## II. Austritt aus der Landwehr.

### A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1883 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1839, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1883 gestellt haben.

### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1883 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1839.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden.
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patronentasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1839 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 12. Oktober 1883.

Schweizerisches Militärdepartement:  
Hertenstein.

---

## Gotthardbahn.

Für den Transport von Getreide, sowie von allen übrigen im schweizerisch-italienischen Gütertarif dem Ausnahmefußtarif Nr. 5 angehörig Artikel in Ladungen von 10,000 kg. pro Wagen mit Provenienz ab den verschiedenen Ladestellen in Genua, ist Seitens der beteiligten schweizerischen Bahnen für die Strecke Pino transit-Burgdorf und die vorgelegenen Stationen der Emmenthalbahn bis und mit Zollbrück ein Frachtsatz von Fr. 19. 16 per Tonne vereinbart worden. Derselbe tritt mit dem 5. laufenden Monats in Kraft.

Luzern, den 5. Oktober 1883.

Die Direktion.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Ein mit 1. Oktober in Kraft gesetzter II. Nachtrag zum österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Getreidetarif vom 1. November 1882, enthaltend Ergänzungen und Aenderungen des Tarifes, kann bei unserm Tarifbureau und bei der Lagerhausverwaltung Romanshorn unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 10. Oktober 1883.

---

Für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von 10,000 kg. ab Mannheim und Ludwigshafen nach Zürich und Oerlikon wird vom 15. Oktober an auf der Strecke Basel S. C. B. - Zürich und Basel S. C. B. - Oerlikon eine Taxe von Fr. 4. 75 Cts. pro 1000 kg. berechnet. Auf den Frachtbriefen ist die Routenvorschrift „via Basel-Elsaß-Lothr. Bahnen“ nothwendig.

Zürich, den 10. Oktober 1883.

**Die Direktion.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Für Getreide, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte und Sämereien in Ladungen von 10,000 kg. pro Wagen oder dafür zahlend ab Basel Centralbahnhof nach den Stationen Rothenburg, Emmenbrücke und Luzern wird, vom 25. dieses Monats an, eine ermäßigte Transporttaxe von 90 Cts. pro 100 kg. eingeführt, die Beladung, bezw. Entladung der Eisenbahnwagen nicht inbegriffen.

Basel, den 22. September 1883.

---

Mit 15. d. Mts. tritt zum direkten Personen- und Gepäcktarif zwischen Stationen der Großh. bad. Staatseisenbahnen einer- und Stationen schweizer. Eisenbahnen andererseits, via Waldshut und Schaffhausen, bezw. Basel, vom 1. Juli 1881, ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend:

Neue Taxen für den Verkehr zwischen Waldshut einer- und Lenzburg und Wohlen andererseits, wodurch diejenigen im Haupttarif aufgehoben und ersetzt werden.

Derselbe ist zur Einsicht des Publikums auf den betreffenden Verbandstationen aufgelegt.

Basel, den 9. Oktober 1883.

---

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. ist ein neuer internationaler Personen- und Gepäcktarif zwischen Belgien, den Niederlanden und England

einerseits und der Schweiz anderseits, via Sterpenich und via Rheinrouté in Kraft getreten, wodurch der bisherige vom 1. März 1882 aufgehoben und ersetzt wird.

Dieser neue Tarif ist zur Einsicht des Publikums auf den betreffenden Verbandstationen aufgelegt.

Basel, den 9. Oktober 1883.

**Das Direktorium.**

## Internationale Ausstellung in New-Orleans 1884.

Zur hundertjährigen Erinnerungsfeier an die Einführung der Baumwollkultur, die Verwendung der Baumwolle in der Industrie und an den Ursprung des Baumwollhandels in den Vereinigten Staaten Nordamerika's soll im Jahr 1884 in New-Orleans eine internationale Industrie-Ausstellung abgehalten werden. Die verschiedenen Baumwoll-Industrie-Gesellschaften, sowie auch die Regierung der Vereinigten Staaten, letztere gestützt auf einen Beschluß des Kongresses vom 10. Februar 1883, haben sich zum angegebenen Zwecke bereits geeinigt. Der Präsident der Union ist beauftragt, im Namen derselben die fremden Regierungen einzuladen, sich an der Ausstellung vertreten zu lassen. — Es wird bei diesem Anlaße denjenigen, welche auszustellen gedenken, empfohlen, mit möglichster Beförderung sich einschreiben zu lassen, damit die Direktion in Stand gesetzt wird, wenigstens annähernd den für die Ausstellung benöthigten Raum zu bestimmen.

*Die Eröffnung der Ausstellung ist auf den ersten Montag des Monats Dezember 1884 festgesetzt; der Schluß derselben hat längstens am 31. Mai 1885 zu erfolgen. Die Ausstellung ist speziell für Baumwolle bestimmt, welche in allen möglichen Kultur- und Fabrikations-Stadien vor Augen geführt werden soll; Kunstwerke, sowie Produkte des Gewerbefleißes, des Bodens und des Bergbaues werden ebenfalls zur Ausstellung zugelassen.*

Die Ausstellung umfaßt folgende Gruppen: Landbau, Gartenbau, Fischzucht, Rohprodukte, Halbfabrikate und Bestandtheile, Textilindustrie, Konfektion und Zugehöriges, gewerbliche Künste, Nahrungsmittel, Erziehungs- und Bildungswesen, Kunstwerke, Metalle, Mineralien und Holz. Jede dieser Gruppen zerfällt in verschiedene Klassen.

*Weder die amerikanischen noch die fremden Aussteller haben für den ihnen zugewiesenen Raum Platzmiete zu entrichten.*

*Wasser, Gas, Dampf oder jede andere Triebkraft für Maschinen wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die nothwendige Anzahl Pferdekräfte ist in der Anmeldung anzugeben.*

Bern, den 5. Oktober 1883.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bau-Ausschreibung.

---

Die Arbeiten für Erstellung einer Postremise mit Stallungen in Chexbres werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft sind beim eidg. Oberbauinspektorat in Bern, sowie im Postbureau in Chexbres zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten, mit der Aufschrift „Angebot für Postremise in Chexbres“ versehen, sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 14. Oktober nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 4. Oktober 1883.

Schweiz. Departement des Innern:  
Abtheilung Bauwesen.

---

## Bekanntmachung.

---

*Arnold Imobersteg in Basel* tritt wegen Aufgabe seines Domizils in der Schweiz als Unteragent der Auswanderungsfirma *A. Zwilchenbart in Basel* zurück (Bundesblatt 1883, I, 393).

Bern, den 5. Oktober 1883.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Bekanntmachung.

---

Es haben als Unteragenten der Auswanderungsfirma *Wirth-Herzog in Aarau* zu fungiren aufgehört:

Silvio Pallanda in Cadenazzo	(Tessin)	(Bundesblatt 1881, IV, 30),
Silvio Patocchi in Maggia	"	1881, IV, 30).
Giovanni Battiso Polli in Sonvico	"	1881, I, 498),
Pietro Zala in Grono	"	1882, I, 281),
J. A. Ruprecht in Grenchen (Solothurn)	"	1881, III, 616),
Joh. Gottfr. Isliker in St. Gallen	"	1882, IV, 727).

Bern, den 28. September 1883.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Publikation.

---

Kaum ist eine Anzahl neuer Banknoten in Verkehr gesetzt, so wird die Wahrnehmung gemacht, daß auf einzelnen Stücken Firmastempel angebracht werden; das Anbringen von Stempeln aber kann unter Umständen eine wesentliche Erschwerung zur Unterscheidung zwischen ächten und falschen Noten veranlassen.

Es liegt nun in der Aufgabe der Behörden und auch im Interesse der Emissionsbanken und des Publikums, diesem Mißbrauche entgegenzutreten. Im Falle daher derselbe fortgesetzt werden sollte, so wäre das unterzeichnete Departement genöthigt, seinerseits vorab in Erwägung zu ziehen, ob nicht bestempelte oder beschriebene Banknoten von der Annahme an den eidgen. Kassen auszuschließen seien.

Bern, den 17. September 1883.

**Eidg. Finanzdepartement.**

---

## Anzeige.

---

Unter Hinweisung auf die Anzeige vom 19. Mai abhin (Bundesbl. Nr. 27), betreffend die im Jahre 1884 in Turin stattfindende italienische Landesaussstellung, zu welcher in der Abtheilung „Elektrizität“ auch ausländische Aussteller zugelassen werden, wird hiemit bekannt gegeben, daß der Anmeldetermin bis zum 31. Oktober nächsthin verlängert worden ist.

Programme und Anmeldeformulare können bei der Telegraphendirektion in Bern bezogen werden.

Bern, den 27. September 1883.

Das Post- und Eisenbahndepartement,

*Der Stellvertreter:*

**A. Deucher.**

---

## Bekanntmachung.

---

Es haben als Auswanderungs-Unteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Firma *M. Goldsmith in Basel*:

*Anton Wilhelm in Reichenburg* (Schwyz) (Bundesblatt 1881, IV, 31).

Von der Firma *Louis Kaiser in Basel*:

*Samuel Hüssi in Buchs* (Aargau) (Bundesblatt 1883, III, 263).

Bern, den 21. September 1883.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 26. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postkommis in Biel (Bern). Anmeldung bis zum 26. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Postablagehalter und Briefträger in Rothenfuh (Baselland). Anmeldung bis zum 19. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Postablagehalter in Olten (Soloth.).
- 5) Briefträger, Packer und Büaudiener in Olten.
- 6) Briefträger in Basel.
- 7) Posthalter und Briefträger in Niedergerlafingen (Solothurn).
- 8) Postablagehalter und Briefträger in Berg (Thurgau). Anmeldung bis zum 26. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

} Anmeldung bis zum 26. Oktober  
1883 bei der Kreispostdirektion  
in Basel.

- 9) Bürochef beim Hauptpostbüro Neuenburg. Anmeldung bis zum 26. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
  - 10) Telegraphist in Neuenburg. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1883 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 11) Telegraphen-Ausläufer in Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1883 bei dem Chef des Telegraphenbüro in Bern.
- 
- 1) *Kontroleur bei der Hauptzollstätte Locarno*. Jahresbesoldung Fr. 2600. Anmeldung bis zum 15. Oktober 1883 bei der Zolldirektion in Lugano.
  - 2) *Einnehmer bei der Nebenzollstätte Maccagno* (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 17. Oktober 1883 bei der Zolldirektion in Lugano.
  - 3) Briefträger in Bern. Anmeldung bis zum 19. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 4) Postablagehalter und Briefträger in Windisch (Aargau). Anmeldung bis zum 19. Oktober 1883 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
  - 5) Telegraphist in Chiésaz (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1883 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
  - 6) Telegraphist in Intragna (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1883 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1883
Date	
Data	
Seite	592-600
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 052

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.